

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1933.

Sitzung vom 7. Oktober 1933.

2573. Bau- und Niveaulinien.

Die Baudirektion berichtet: Mit Schreiben vom 23. September 1933 unterbreitet der Gemeinderat Erlenbach eine Vorlage über die von ihm am 31. Januar 1933 neu festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Rietstraße von der Lerchenbergstraße II. Klasse bis zur Weinbergstraße III. Klasse in Erlenbach und ersucht um deren Genehmigung gemäß § 15 des Baugesetzes von 1893, sowie um Aufhebung der durch Regierungsratsbeschluß Nr. 316 vom 11. Februar 1932 genehmigten Bau- und Niveaulinien.

Nach beiliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Meilen vom 28. September 1933 sind gegen diese Vorlage keine Rekurse mehr anhängig.

Die bisherigen Bau- und Niveaulinien müssen zufolge Projektänderung aufgehoben werden; einerseits soll die Einmündung in die Lerchenbergstraße günstiger gestaltet werden, andererseits ist neben der 6 m breiten Fahrbahn ein 2½ m breites seeseitiges Trottoir vorgesehen, sodaß der Baulinienabstand von 17 m auf 19½ m erhöht wurde. Der bergseitige Bauabstand soll normal wieder 6 m, der seeseitige 5 m betragen. Weiter ermöglicht die neue Baulinie noch die Überbauung des Restgrundstückes Matthaei an der Lerchenbergstraße, wodurch die Übersicht gegenüber der ersten Vorlage nicht verschlechtert wird.

Die maximale Steigung der neuen Niveaulinie beträgt 2,73%; an der Ausrundung Lerchenberg-/Rietstraße beträgt das Gefälle zwar 8%, immerhin weniger als in der ersten Vorlage. Um die Einmündung der Rietstraße in die Lerchenbergstraße möglichst günstig zu gestalten, muß die Nivellette der Lerchenbergstraße auf eine kurze Länge statt mit 6%, mit 8% fallen.

Der Genehmigung dieser Vorlage steht nichts entgegen. Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluß Nr. 316 vom 11. Februar 1932 genehmigten Bau- und Niveaulinien für die projektierte Rietstraße in Erlenbach werden zufolge Projektänderung aufgehoben.

II. Die vom Gemeinderat Erlenbach am 31. Januar 1933 festgesetzten neuen Bau- und Niveaulinien der projektierten Rietstraße von der Lerchenbergstraße II. Klasse bis zur Weinbergstraße III. Klasse werden im Sinne von § 15, Absatz 2, des Baugesetzes vom 23. April 1893 gemäß den eingereichten Plänen genehmigt.

III. Der Gemeinderat Erlenbach wird eingeladen, die Aufhebung der alten und die Genehmigung der neuen Bau- und Niveaulinien gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Erlenbach unter Rückgabe der genehmigten Plandoppel, an den Gemeinderat Küssnacht/Zh. und an die Baudirektion.

Zürich, den 7. Oktober 1933.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Paul Keller

